Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2009/083

freigegeben am 05.05.2009

Personal **Datum: 05.05.2009**

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	27.10.2009	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2009	Rat

Beschlussvorschlag:

- Die Satzung der Gemeinde Rastede zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.12.2001 wird im Kostentarif (§ 2) gemäß der beigefügten Anlage geändert.

- § 11 Abs.1 (Inkrafttreten) der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.12.2001 wird wie folgt geändert: „(1) Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.“

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit gültige Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ist letztmalig am 10.12.2001 geändert worden. Schwerpunktmäßig handelte es sich hierbei um eine formalrechtliche Anpassung der jeweiligen Kostentatbestände an die neuen Betragsgrößen, die sich aus der Einführung der Eurowährung ergaben. Eine Erhöhung der seinerzeit in D-Mark ausgewiesenen Kostentarife wurde damit ausdrücklich nicht verbunden. Für die betragsmäßige Umrechnung ist ausnahmslos der Euroindexwert zur Anwendung gekommen, was sich in der derzeitigen Fassung des Kostentarifes insbesondere in ungeraden Gebührengrößen zeigt.

Nachdem die Verwaltung mittlerweile über einen mehrjährigen Zeitraum praktische Erfahrungswerte mit dem Regelungswerk sammeln konnte, ergibt sich in mehrerlei Hinsicht eine Überarbeitsbedürftigkeit der Kostentarife. Dies betrifft in besonderem Maße die für die Gebührenerhebung in Teilen geänderten Bemessungsgrundlagen, die, soweit praktisch umsetzbar und dem Gebot einer aufwandsgerechten Gebührenstellung entsprechend, inhaltlich entzerrt werden sollen. Dies drückt sich vordergründig in zahlenmäßig abgerundeten und damit griffigeren Beträgen aus. Nicht kausal aufwandsbezogene Kostentarife, die auf den sog.

„Wert des Gegenstandes i. S. des § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. § 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) als Bemessungsgrundlage abstellen, sind einer eher aufwandsbezogenen Betrachtungsweise gewichen, was sich im Endeffekt in vergrößerten Staffelungen ausdrückt. Dies betrifft beispielhaft die im Bereich der Vermögensverwaltung geltenden Gebührenpauschalen sowie nach Pauschalwerten bemessende Gebühren für Entwässerungsgenehmigungen.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus dem angepassten Kostentarif Veränderungen nur auf Detailebene. Weder sind inhaltlicher Grundaufbau des Kostentarifs noch die - sowieso rechtlich nur eingeschränkt zur Disposition stehenden - Bemessungsgrößen für die Gebührenhöhen betroffen. Letztere orientieren sich auch zukünftig weiterhin an Pauschalwerten (z. B. Druck-/Kopiekosten) und / oder an in Stundensätzen zu bemessenden Personalkostenaufwendungen. Nur somit lassen sich das erforderliche Maß an Anwendungspraktikabilität /-sicherheit für die Sachbearbeiter einerseits und das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip als Bemessungsfaktor andererseits sachgerecht in Einklang bringen.

Soweit der Kostentarif materielle Veränderungen in Form von gebührenmäßigen Erhöhungen vorsieht, sind diese schwerpunktmäßig vor dem Hintergrund des inflationären Ausgleichs zu sehen. Dabei folgen die ausgewiesenen Kostentarife bzw. Gebühren- und Auslagentatbestände so weit wie möglich den Kostenvorschriften des Landes (hier: Regelungen des NVwKostG sowie die aufgrund dessen erlassene Allgemeine Gebührenordnung). Hintergrund ist, dass von den hier vorgesehenen Gebühren- und Auslagensätzen im Interesse der Übereinstimmung mit den Verwaltungskosten im übertragenen Wirkungskreis möglichst nur dann (im eigenen Wirkungskreis) abgewichen werden soll, wenn die tatsächliche Kostensituation dies erfordert bzw. gebietet.

Im Regelfall sind insoweit allgemein anfallende (statische) und behördenübergreifend grundsätzlich gleich hoch zu veranschlagende Kostentatbestände (z. B. Kopien, Abschriften u. ä.) vor Ort nicht abweichend von der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) zum NVwKostG, die dezidierte Gebührengrößen vorsieht, zu regeln.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der zur Beschlussfassung vorliegende Kostentarif neben der AllGO inhaltlich den vom Landkreis Ammerland entworfenen Richtliniensatzkatalog für die kreisangehörigen Gemeinden aufgreift. Dieses Regelungswerk spezifiziert Teilbereiche der AllGO bzw. fokussiert im Besonderen kommunale Aufgabeninhalte bzw. Kostenbereiche. Weiterhin dient es im Interesse einer ammerlandweit stringenten Gebührenbemessung als Hilfsinstrument für rechtliche Auslegungsschwierigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten können nur für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen erhoben werden. Hier ergaben sich in den letzten Jahren höchst unterschiedliche und keiner statistischen Verlässlichkeit unterliegenden „Fallzahlen“, sodass eine gesicherte Prognose auf Vergleichsbasis nicht darstellbar ist.

Anlagen:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung.